

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach)

Vom 22. Februar 2024

Berichtigt am 18.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) des Fachbereichs V der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich V den Hochschulgrad eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern und einem Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) qualifiziert in einem ersten Abschluss Studierende für eine juristische Tätigkeit mit internationalem Bezug oder für einen konsekutiven Masterstudiengang im In- oder Ausland. Er befähigt Studierende dazu, sich rechtlichen Fragestellungen methodengerecht und rechtsvergleichend zu nähern, sie in ihre europäischen, internationalen und transnationalen Dimensionen einzuordnen und zu verstehen und sie auf dieser Grundlage einer eigenständigen und vielschichtig begründeten Lösung zuzuführen. Er vereint hierzu – einerseits – den Erwerb grundlegender juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten in allen grundlegenden Bereichen des Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts, in den juristischen Grundlagenfächern und in einem gewählten juristischen Schwerpunktbereich mit – andererseits – dem Angebot der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in den zur Wahl stehenden Profilen, einem verpflichtenden Auslandssemester, in dem weitere rechtsvergleichende Erkenntnisse gewonnen oder vorhandene Erkenntnisse vertieft werden, sowie einem breiten Wahlbereich zur weiteren Vertiefung individueller Neigungen.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „International Legal Studies“ (1-Fach) können folgende Profile gewählt werden:

- Anglo-amerikanisches Recht
- Französisches Recht
- Spanisches Recht
- Türkisches Recht
- Japanisches Recht
- Chinesisches Recht.

Das gewählte Profil wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsamt

- (1) Die in der APOB genannten Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden sowie des zuständigen Prüfungsamtes werden durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V wahrgenommen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur. Sie oder er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Prüfungsamtes.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Module 1 bis 25 gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243). Eine Prüfungsleistung ist demnach bestanden, wenn sie mit mindestens vier Punkten (ausreichend) bewertet worden ist. Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Die nach dieser Punkteskala vergebenen Noten werden gemäß Nummer 3 des Anhangs zu dieser Ordnung in die in der APOB vorgesehenen Noten umgerechnet. Für die Module 26 bis 50 gelten die Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen der APOB.
- (3) Für die Modulprüfungen der Module 1 bis 16 und 18 bis 25 stehen jeweils drei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Für die Module 26 bis 50 gelten die Regelungen der APOB.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht in Modul 4 ein Zeitraum von zwei Wochen und in den Modulen 10, 13 und 14 ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung. Das Prüfungsamt kann einen längeren Ausgabezeitraum festlegen.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Gruppenprüfungen sind bei schriftlichen Prüfungen ausgeschlossen. In den Modulen 1 bis 25 ist eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums von Hausarbeiten nach Absatz 2 und Portfolioprfungen nach Absatz 3 durch die Prüferin oder den Prüfer nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsamts des Fachbereichs V zulässig.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, die Klausuren der Module 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 in den ersten drei Fachsemestern zu absolvieren. Bei Nichtbestehen ist die Wiederholung bis zum fünften Fachsemester letztmalig möglich. Die Zulassung aller teilnahmeverpflichteten Studierenden zu den Klausuren erfolgt in Form einer automatischen Anmeldung durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V durch Eintragung im Campus-Management-System der Universität Trier. Die Hausarbeit in Modul 4 muss spätestens im vierten Fachsemester bestanden werden.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit und eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen. Im Falle einer Erkrankung besteht die Möglichkeit der Anerkennung einer Verhinderung. § 18 Abs. 2 APOB gilt entsprechend.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen bei einer Ausgabezeit von vier Monaten unter Berücksichtigung anderweitiger Verpflichtungen der Studierenden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt halbjährlich zum 2. November und zum 2. Mai (Ausschlussfrist). Die Anmeldung kann erst erfolgen, wenn die im Modulplan im Anhang als Voraussetzung genannten Module erfolgreich absolviert sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. Februar 2024

Die Dekanin des Fachbereichs V
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg

Anhang

Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (145 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Zivilrecht I	1	8	10	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
2	Strafrecht I	1	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
3	Öffentliches Recht II	1	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
4	Einführung in die Fallbearbeitung	1 bis 4	1	4	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
5	Zivilrecht II	2	8	10	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
6	Strafrecht II	2	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
7	Öffentliches Recht I	2	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
8	Zivilrecht III	3	8	10	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
9	Öffentliches Recht III	3	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

10	Strafrecht für Fortgeschrittene (A)	3	4	8	Module 2, 4 und 6	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
11	Strafrecht für Fortgeschrittene (B)	4	2	6	Module 2, 4 und 6	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
12	Historische, methodische und philosophische Grundlagen der Rechtswissenschaft	4 und 5	4	5	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
13	Zivilrecht für Fortgeschrittene (A)	4 und 5	9	14	Module 1, 4, 5 und 8	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
14	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (A)	4 und 5	12	14	Module 3, 4, 7 und 9	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
15	Zivilrecht für Fortgeschrittene (B)	5	2	6	Module 1, 4, 5 und 8	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
16	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (B)	6	2	6	Module 3, 4, 7 und 9	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
17	Bachelorarbeit	8	0	12	Module 1 bis 9 sowie entweder Module 10 und 11 oder Module 13 und 15 oder Module 14 und 16.	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (35 LP)

1.2.1 Wahlpflichtmodul Schwerpunkt (15 LP)

Aus den Modulen 18 bis 25 bis ist ein Modul im Umfang von 15 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
18	Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie eines der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11,	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)

					13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	
19	Unternehmensrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie ei- nes der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswis- senschaft (LL.B., 1-Fach)
20	Arbeits- und Sozialrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie ei- nes der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswis- senschaft (LL.B., 1-Fach)
21	Internationales und Wirtschafts-Strafrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie ei- nes der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswis- senschaft (LL.B., 1-Fach)
22	Umwelt und Infrastruktur	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie ei- nes der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswis- senschaft (LL.B., 1-Fach)

23	Europäisches und internationales Recht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie eines der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
24	Deutsches und Internationales Steuerrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie eines der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
25	Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie eines der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)

1.2.2 Wahlpflichtmodule Profil Internationale Rechtsstudien (20 LP)

Aus den Modulen 26 bis 43 ist ein Profil im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Das gewählte Profil wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

Profil I: Anglo-amerikanisches Recht						
26	Introduction to Anglo-American Law A	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil I	Portfolioprüfung
27	Introduction to Anglo-American Law B	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil I	Portfolioprüfung

28	Advanced Studies in Anglo-American Law	3 und 4	8	10	Module 26 und 27	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil II: Französisches Recht						
29	Introduction au droit français A	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil II	Portfolioprüfung
30	Introduction au droit français B	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil II	Portfolioprüfung
31	Enseignements approfondis de droit français	3 und 4	8	10	Module 29 und 30	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil III: Spanisches Recht						
32	Introducción al Derecho español A	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil III	Portfolioprüfung
33	Introducción al Derecho español B	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil III	Portfolioprüfung
34	Curso superior de Derecho español	3 und 4	8	10	Module 32 und 33	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil IV: Türkisches Recht						
35	Türk Hukukuna Giriş A	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil IV	Portfolioprüfung
36	Türk Hukukuna Giriş B	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil IV	Portfolioprüfung
37	Türk Hukukunun İleri Seviye Konuları	3 und 4	8	10	Module 35 und 36	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil V: Japanisches Recht						
38	Einführung in das japanische Recht A - 日本法入門 A	1 und 2	4	5	keine	Portfolioprüfung

39	Einführung in das japanische Recht B - 日本法入門 B	3 und 4	4	5	keine	Portfolioprüfung
40	Ausgewählte Rechtsgebiete des japanischen Rechts – 個別法コース	5 und 6	8	10	Module 38 und 39 und Sprachtest für Profil V	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil VI: Chinesisches Recht						
41	Einführung in das chinesische Recht A - 中国法导论 A	1 und 2	4	5	keine	Portfolioprüfung
42	Einführung in das chinesische Recht B - 中国法导论 B	3 und 4	4	5	keine	Portfolioprüfung
43	Ausgewählte Rechtsgebiete des chinesischen Rechts – 中国法部门法选析	5 und 6	8	10	Module 41 und 42 und Sprachtest für Profil VI	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)

1.3 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
44	Praktikum	1 bis 8	0	15	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
45	Chinesisch 1 (Bachelor ILS und FFA)	1	4	5	keine	Sprachprüfung
46	Chinesisch 2 (Bachelor ILS und FFA)	2	4	5	keine	Sprachprüfung

47	Chinesisch 3 (Bachelor ILS und FFA)	3	4	5	keine	Sprachprüfung
48	Chinesisch 4 (Bachelor ILS und FFA)	4	4	5	keine	Sprachprüfung
47	Japanisch 1 (Bachelor ILS und FFA)	1	4	5	keine	Sprachprüfung
48	Japanisch 2 (Bachelor ILS und FFA)	2	4	5	keine	Sprachprüfung
49	Japanisch 3 (Bachelor ILS und FFA)	3	4	5	keine	Sprachprüfung
50	Japanisch 4 (Bachelor ILS und FFA)	4	4	5	keine	Sprachprüfung

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte (30 LP) und Praktika

Der Studiengang beinhaltet ein obligatorisches fachlich einschlägiges Auslandssemester. In diesem Auslandssemester sind zusätzlich zu den LP gemäß Nummer 1 30 LP im Bereich des internationalen Rechts zu erwerben. Die Noten für die erbrachten Leistungen gehen in die Endnote ein. Das Mobilitätsfenster liegt im 7. Semester, das Auslandssemester kann aber auch in anderen Studiensemestern absolviert werden.

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 44 „Praktikum“ absolviert werden. Das Praktikum dauert insgesamt mindestens 11 Wochen, ein Einzelpraktikum darf drei Wochen nicht unterschreiten.

3. Bewertung von Prüfungsleistungen (Anhang zu § 6 Abs. 2)

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), im Folgenden „VO Noten- und Punkteskala“ genannt.

Einzelne Leistungen werden wie folgt bewertet (§ 1 VO Noten- und Punkteskala):

16–18 Punkte	sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
13–15 Punkte	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10–12 Punkte	vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7–9 Punkte	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4–6 Punkte	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1–3 Punkte	mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

Die nach dieser Punkteskala vergebenen Noten werden wie folgt in die in der APOB vorgesehenen Noten umgerechnet:

14–18 Punkte	= 1,0	Sehr gut = eine hervorragende Leistung
11,00–13,99 Punkte	= 1,3	
10,00–10,99 Punkte	= 1,7	Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9,00–9,99 Punkte	= 2,0	
8,00–8,99 Punkte	= 2,3	

7,00–7,99 Punkte	= 2,7	Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6,00–6,99 Punkte	= 3,0	
5,00–5,99 Punkte	= 3,3	
4,51–4,99 Punkte	= 3,7	Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,00–4,50 Punkte	= 4,0	
0–3,99 Punkte	= 5,0	Mangelhaft = eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht genügt